Außerordentliche
Beilage zu Nr. 148 der Düsseldorfer Zeitung.
Sonntag den 30. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 21. Mai.

Abg. Milde: Meine Herren! Von den Ereignissen, welche die neuere Zeit gebracht hat, ist keines in seinen Folgen auf den Handel und die Industrie Preußens so unheilvoll rückwirkend gewesen, als die Einverleibung Krakau's in die östreichischen Staaten. Die Vorbehalte, welche unser Kabinet zu Gunsten der commerciellen Interessen gestellt hatte, sind ohne alle Erheblichkeit und ohne allen Nutzen für uns bis jetzt gewesen. Denn während wir das Recht hatten, erwarten zu dürfen, daß mit der administrativ-politischen Einverleibung des Freistaates die merkantil-politische noch nicht ausgesprochen sey, so ist durch die Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. diese Voraussetzung geschwunden. Nachdem dies geschehen war, durfte man sich mit Recht einer weiteren Hoffnung hingeben, nämlich daß diese merkantil-politische Einverleibung in den möglichst schonenden und milden Formen Platz greifen würde. Von alle dem ist das Gegentheil geschehen, indem die Einschließung des krakauer Gebiets in die östreichische Zolllinie in so sehr kurzer Zeit nach der Publication des Besitzergreifungs-Patentes erfolgte, daß kaum der vierte Theil der in Krakau lagernden Waaren in den Verbrauch dahin übergebracht werden können. In den meisten Fällen war die Nachsteuer, welche von Seiten der Kaiserlich Königlichen Staatsverwaltung verlangt wurde, eine so bedeutende, daß sie völlig unerschwinglich war, und daß sie denjenigen, welcher solche Waarenvorräthe besaß, völlig ruiniren mußte. Nun waren aber der Natur der Sache nach ein großer Theil jener Waaren, die in Krakau für kaufmännischen Verkehr lagerten, unbezahlte Waaren und gehörten effectiv noch diesseitigen Staats-Unterthanen an, die natürlich, indem die Steuer von den krakauer Staats-Angehörigen gefordert wurde, sofort zur Verfügung der diesseitigen Gewerb- und Handelstreibenden gestellt waren. Ich muß nun erwähnen, daß dieses die Waaren im Allgemeinen betraf und noch nicht diejenigen Artikel subsumirt waren, die unter die Staats-Monopole in den Kaiserlich Königlichen Erbstaaten gerechnet sind, jedoch als schon damals nach dem 11. Januar die Nachsteuer verlangt wurde, wurde mit großer Ostentation von Kaufleuten in Krakau nicht allein eine Menge Waaren verschenkt, ja effectiv ins Wasser geworfen und vernichtet, weil man sagte: wir können nicht die Nachsteuer bezahlen und auch nicht diejenigen, welche uns die Waaren geschickt haben. Es wurden, um mich einiger Beispiele zu bedienen, von Schlesien und von der Rheinprovinz aus zwei Artikel nach Krakau vorzugsweise gesendet, die von großer Bedeutung sind. Von Schlesien ordinaire Baumwollenwaaren, aus der Rheinprovinz Seidenwaaren. Von ersteren, welche namentlich in der langenbielauer Gegend gefertigt werden, und die in einem Werthe von 60 bis 70 Thlr. der Centner sind, verlangte man von denen, die solche Waaren zur Versteuerung zu bringen hatten, 200 bis 300 Gulden Zoll. Es liegt auf der Hand, daß eine Waare, die 60 Thlr. Werth hat, nicht 200 Thlr. Steuer geben kann. Es wurde demnach das eigenthümliche Verhältniß herbeigeführt, daß diesen Waaren, indem sie nicht in den östreichischen Konsum mit der Belastung einer solchen Steuer übergehen konnten, nichts Anderes übrig blieb, als sie nach Preußen zurückzuführen. Aber an der preußischen Gränze angekommen, wären die Waaren in den Zoll von 50 Thlr. gefallen, und es blieb daher nichts übrig, als die Waaren zu vernichten oder sie auf illegale Weise der östreichischen Steuer und dadurch auch der Bezahlung an den diesseitigen Creditor zu entziehen. Mit den Seidenwaaren aus Crefeld und Elberfeld verhält es sich noch anders. Ein einziger Kaufmann mußte für 340 Pfund Seidenwaaren eine Steuer von 3400 Gulden bezahlen. Unter solchen Verhältnissen wurden natürlich die merkantilen Beziehungen mit Krakau immer trüber für uns, und bereits im Januar kam eine Menge von Tratten und Wechseln zurück, die nicht bezahlt wurden. Ich lasse dahingestellt, inwieweit einzelne der dortigen Kaufleute verstanden haben, sich ihren Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen. Indessen steht das Faktum fest, daß sie sich weigern, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, weil sie sagen: wir sind durch Einführung der Nachsteuer völlig ruinirt worden. Es ist von vielen Seiten in Krakau geltend gemacht worden, daß man in der Beitreibung der Nachsteuer doch bedenken möge, welch' großen Gewinn Oestreich in der Einverleibung Krakau's sowohl politisch als finanziell erlangt habe; aber man hat bis jetzt mit größter Strenge darauf beharrt, die Sache eben so und nicht anders durchzuführen. So standen die Verhältnisse bis zum 27. April dieses Jahrs. Am 26. April erschien eine Bekanntmachung, die mir hier vorliegt, in welcher der Kaiserlich Königliche Hof-Kommissar den Handeltreibenden in Krakau andeutete, daß nunmehr die Frist abgelaufen sey, in welcher diejenigen Artikel, die als Staats-Monopol behandelt werden, in dem freien Verkehr verbleiben könnten, und er bestimmte zugleich in dieser Bekanntmachung, daß binnen drei Tagen die sämmtlichen Vorräthe an Tabak, Schießpulver und Salpeter müßten entweder an den Einzelnen übergegangen seyn, der aber nicht mehr haben dürfte, als er in dem Laufe eines Jahres zu konsumiren im Stande sey, oder aber diese Vorräthe müßten in der Hauptmauth niedergelegt werden, um binnen Jahr und Tag zur Verzollung zu kommen oder ausgeführt zu werden. Die Verzollung, um die es sich hier vorzugsweise handelt, ist die Verzollung des Tabaks. Der Tabak ist, wie Sie wissen, für den Zollverband ein höchst wichtiger Artikel nicht allein der Fabrication, sondern auch des Anbaues, und er ist ein wichtiger Kulturartikel des agronomen Gewrebes derjenigen Provinz, welcher ich die Ehre habe anzugehören. Es ist die größte Quantität, ja beinahe die Totalität dieses Erzeugnisses unserer Bodenkultur seit langen Jahren nach dem Freistaat Krakau beinahe ausschließlich gegangen, und die Quantitäten in dem Augenblicke, wo das Patent erschien, waren sehr bedeutend. Diese Tabaksorten haben einen Werth von 8 bis 10 Thlr. pro Centner, und die Nachsteuer, welche verlangt wurde, beträgt 2 Fl. 50 Kr. fürs Pfund. Es liegt auf der Hand, meine Herren, daß in dem Augenblick, als eine solche Steuer verlangt wird, der Verkehr abgeschnitten ist und also nichts übrig blieb, als entweder den Tabak in die Weichsel zu werfen oder zu vernichten, denn zurückzuführen ging es nicht, weil er wiederum in den vereinsländischen Zoll von 15 Thlr. pr. Ctr. gefallen wäre. Nach solchen Maßnahmen mußte es vollkommen unmöglich werden, daß die bedeutenden Außenstände, die diesseitige Unterthanen an Bürger des ehemaligen Freistaats Krakau zu fordern haben, zu realisiren sind, und daß diese Forderungen effektiv in diesem Augenblicke inerigibel sind, versichere ich Sie. Mein Antrag geht deshalb dahin: daß auf irgend eine Art und Weise den diesseitigen Staats-Unterthanen geholfen werde, diese ihre Außenstände beizutreiben, und um so mehr beizutreiben, da die gegenwärtige Gesetzgebung in Krakau eine solche ist, die nicht gestattet, einen Wechselschuldner zur Haft zu bringen. Sie sehen, wir sind in jeder Beziehung hülflos, und ich für mein Theil schätze die Ausstände, die diesseitige und vereinsländische Unterthanen in Krakau in diesem Augenblicke haben, die fällig sind und bezahlt werden sollten, eher auf 2 Millionen als auf 1 Million Thlr. Diese bedeutende Summe unseres Staatsvermögens zu verlieren, wird für uns in dieser Zeit der Noth, in der wir jetzt leben, sehr schwer werden, und um so mehr, da ich, national-ökonomisch gesprochen, keinen Weg weiß, einen solchen Verlust bald und rasch wiederum zu erringen und zu erwerben. Ich erlaube mir demnach folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag möge beschließen, daß durch Vermittelung des Herrn Landtags-Kommissars bei Sr. Majestät dem Könige die Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nachgesucht werde, daß noch jetzt eine Petition zur Berathung bei dem Vereinigten Landtage angebracht werden dürfe, in welcher unter Hinweisung der großen Verluste in baaren Ausständen und unbezahlten Waaren, welche der Handelsstand Preußens nach der Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau mit Oesterreich und durch die österreichischerseits angeordnete Nachsteuer herbeigeführten Insolvenz-Erklärungen und Waaren-Vernichtungen erleidet, eine Liquidations-Kommission niedergesetzt werde, deren Aufgabe darin bestehen soll, solche Verluste zu konstatiren, um demnächst auf diplomatischem Wege der Kaiserlich Königlichen Staats-Regierung zur Liquidation und Entschädigungs-Forderung vorgelegt zu werden."

Meine Herren, die wahre innere Kraft eines großen Staates liegt in dem Schutze, den er seinen Bürgern gewähren kann, gewähren will und zu gewähren vermag. Das erhebende Gefühl des Patriotismus wird genährt, wenn der Staats-Angehörige weiß und überzeugt ist, daß der Fremde ihn nicht ungestraft in seinen Rechten oder in seinem Besitze kränken oder beschädigen darf. Die Liebe zum Vaterlande, der Stolz des Volksbewußtseyns, welche allein zu den großen Thaten geführt haben, welche wir an jenen beiden berühmten Völkern, von denen das eine dem Alterthum, das andere der neuen Zeit angehört, bewundern, sie ist genährt, gehegt, gepflegt und erzogen worden in dem gleichen Schutze, welchen der erste wie der letzte Staatsbürger von dem Allgemeinen der res publica sicher war und sicher ist, zu finden. Wir träumen so oft, meine Herren, von einer deutschen National-Handelsflagge, weil sie Schutz gewähren soll den Unsrigen, seyen sie auch durch Meere vom Vaterlande getrennt, ja mögen sie sich befinden bei den Antipoden; wir wollen sie dadurch schützen in ihren Bestrebungen, weil jede Errungenschaft, wie sie sich auch ausdrückt, ein Gemeingut, ein Eigenthum des Vaterlandes wird: und wir sollten einen solchen Schutz nicht gewähren, wenn der Schutzsuchende an unserer Thüre vor unserem Hause anklopft und um Schutz bittet? Es ist von beredter Zunge vor wenigen Tagen von diesem Orte aus auf den herrlichsten aller Wahlsprüche hingedeutet worden, auf das suum cuique, als jenes Wahlspruches, welcher Jedem das Seine geben und gewähren, und Jeden in dem Seinen schützen will; hoffen wir auch, daß unter einem solchen Wahlspruche nicht allein Preußen, sondern das gesammte deutsche Vaterland in jenem Verbande friedlicher Bestrebungen und Eroberungen hehr und groß einer mächtigen Zukunft entgegengeführt werden wird. (Vielfaches Bravo!)

Marschall: Da es sich darum handelt, eine Petition einzubringen, nachdem der Zeitraum für die Zulässigkeit derselben verstrichen ist, so könnte dies nur geschehen, wenn der Herr Landtags-Kommissar die Genrigtheit haben wollte, bei Sr. Majestät dem Könige sich dafür zu verwenden, daß dies geschehen könne. Ich erlaube mir also mit dieser Frage mich an den Herrn Landtags-Kommissar zu wenden.

Landtags-Kommissar: Wenn ich gleich glaube, daß ein Vortrag, wie derjenige, welchen wir eben gehört haben, in dem von Sr. Majestät der hohen Versammlung gegebenen Reglement keine rechte Stätte findet, und obgleich ich ferner glaube, daß der Herr Antragsteller, wenn er seine Bitte unmittelbar an des Königs Majestät gerichtet hätte, wohl im Wesentlichen zu demselben Resultate gelangt wäre, so darf ich doch in keinem Falle meine Vermittelung versagen, um auch in dem Wege, den der Herr Antragsteller gewählt hat, die Entscheidung Sr. Majestät darüber herbeizuführen, ob sein Antrag noch nachträglich von der hohen Versammlung diskutirt werden darf. Ich kann natürlich nicht vorhersehen, welches die Entscheidung Sr. Majestät seyn wird, glaube aber, daß es darauf ankommen wird, den Antrag selbst zu kennen. Deshalb würde ich bitten, daß der Herr Antragsteller jedenfalls mit dem Gesuche auf die Zulassung auch den Antrag selbst mir übergäbe, und zwar um so mehr, als, um anderweitige Konsequenzen in dieser Beziehung zu vermeiden, zu untersuchen seyn wird, ob die Umstände, welche den Antrag motiviren, erst in einer Zeit hervorgetreten sind, wo die Präklusion für die Petition bereits eingetreten war.

Abg. Milde: Ich habe darauf nur zu erwiedern, daß namentlich der letzte Schlag, der erfolgt ist, in den Tagen vom 27. bis 30. April stattgefunden hat, und daß der 1. Mai die Präklusivfrist war, in welcher Petitionen hier am Orte eingebracht werden konnten. Die erste Nachricht von dieser unerhörten Maßregel kam mir den 4. Mai Morgens zu, und ich war natürlich nicht mehr im Stande, vor dem Präklusivtermin einen solchen Antrag zu stellen, wie ich ihn jetzt hier einzubringen beabsichtige. Zu besserer Eruirung der Sache habe ich gewartet, bis mir aus meiner Provinz, und namentlich aus Krakau selbst, alle Papiere und Nachweise zugegangen waren, die auf den Gegenstand Bezug haben, und nachdem ich in deren Besitz war, habe ich bereits heute vor 8 Tagen dem Herrn Landtags-Marschall schriftlich die Bitte eingereicht, am gestrigen Tage diesen meinen Antrag stellen zu dürfen. Ich glaube, aus dem, was ich gesagt, wird der Herr Landtags-Kommissar die Ueberzeugung genommen haben, daß von meiner Seite nichts verabsäumt worden ist, daß aber die Zeitläufte es nicht gestattet haben, daß ich früher bei dem Landtage mit meinem Antrage einkommen konnte.

Staats-Minister v. Canitz: Im nächsten Bezug auf diesen Antrag, da er eben zur Sprache gekommen ist, kann ich nur die Erklärung abgeben, daß von Seiten der Regierung diese Umstände nicht unbeachtet geblieben sind, sondern sogleich bei der noch schwebenden Verhandlung mit dem Nachbar-Reiche ein darauf bezüglicher Schritt bereits geschehen ist. Daß ich darüber kein Resultat vorzulegen im Stande wäre, wenn sich auch der Gegenstand ganz zur Publizität eignete, liegt in den Umständen, wie sie der geehrte Redner selbst bezeichnet hat, nämlich in der Kürze der Zeit. Zu den früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand ist noch diese zweite hinzugekommen, sie kann also, von meinem Standpunkte aus betrachtet, als eine noch schwebende betrachtet werden, was übrigens, meinem individuellen Ermessen nach, in diesem speziellen Falle kein Hinderniß ist, daß nicht jene Angelegenheit von den Ständen oder von einzelnen Mitgliedern zum Gegenstand einer Bitte an die Krone gemacht werden könnte. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch zurückzugehen auf die Worte, die ich neulich die Ehre hatte, in der Angelegenheit des Petitionsrechtes an die Versammlung zu richten, wo ein Antrag einstimmig beschlossen worden ist, Se. Majestät den König zu bitten, in Bezug auf den dreizehnten Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar eine Aenderung oder authentische Interpretation zu geben, um die Bestimmungen klar hinzustellen, inwiefern es innerhalb der Befugniß der Stände liege, Petitionen in Betreff auswärtiger Angelegenheiten an die Krone gelangen zu lassen. Ich will nicht zurückkommen auf das, was ich früher über das Bedenkliche solcher Petitionen gesagt habe, ich will nicht Definitionen aufstellen, die für alle möglichen künftigen Fälle unzweifelhaft die Rubriken vorzeichnen, sondern ich halte mich nur verpflichtet, ein Supplement zu meiner damaligen Erklärung zu geben, nämlich: daß nicht die Rede davon seyn könnte, eine authentische Interpretation der Verordnung aufzustellen. Dies hat weder von mir, noch von Seiten der hohen Versammlung geschehen können, auch geht das aus jenem einmüthigen Beschlusse meines Ermessens nicht hervor. Es versteht sich von selbst, daß eine gesetzliche Bestimmung, die irgend eine Aenderung in der bisherigen Behandlungsweise der Dinge herbeiführen könnte, nur von der Allerhöchsten Entscheidung abhängt und nur davon eine Veränderung datiren kann. Wenigstens glaube ich, daß Niemand mir zutrauen mochte, daß ich mir anmaßen gewollt hatte, der Versammlung den Weg vorzuzeichnen, den sie gehen oder nicht gehen darf, noch daß ich mir erlaubt hätte, der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, vorgreifen zu wollen. Das, was ich neulich gesagt habe, ist also nichts Anderes, als meine Meinung über das Anbringen von Petitionen, deren Gegenstände das mir anvertraute Ressort berühren. Ich verkenne nicht und erkläre mich völlig einverstanden damit: daß es derartige Angelegenheiten gibt, die unzweifelhaft die inneren Interessen des Landes berühren, während sie zugleich im Zusammenhange mit den auswärtigen Ange-

legenheiten stehen, und ich bin nicht der Meinung, daß solche deshalb aus dem Bereich der Petitionen ausgeschlossen werden müßten. Wie übrigens die Sache von mir verstanden worden ist, oder andererseits ausgelegt werden konnte, das ist nicht das Entscheidende, die Entscheidung liegt außer diesem Bereich, und ich habe nur in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, weil ich in der gegenwärtigen Lage unserer Angelegenheiten keinen größeren Feind kenne, als die Mißverständnisse, und weil ich jeden Schritt, der zur Aufklärung derselben führen kann, für einen Fortschritt, für einen wahrhaft heilsamen Schritt halten muß.

Abg. v. Rothkirch: Lediglich aus Mißverständniß des §. 13 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. habe ich unterlassen, eine Petition einzureichen, welche die äußeren Angelegenheiten allerdings, aber tief auch die innern Angelegenheiten berührt. Es ist nämlich von mir ein sich auf diese äußeren Angelegenheiten beziehender Antrag heute früh dem Marschall eingereicht, jedoch zurückgegeben worden.

Marschall: Nicht zurückgegeben. Ich habe ihn noch.

Abg. v. Rothkirch: Der Herr Marschall haben mir eröffnet, daß sie ihn nicht geeignet zum Vortrage fänden, weil die Zeit zur Einbringung von Petitionen vorüber sey. Mein Antrag betrifft die Verhältnisse mit Spanien. Es ist unverkennbar, und ich glaube, daß von einem großen Theil der Versammlung der Nachtheil, wenn auch nicht empfunden, doch anerkannt wird, daß die Störung der diplomatischen Verhältnisse mit Spanien einen großen Nachtheil in Bezug auf die kommerziellen und auf die übrigen Verhältnisse ausübt. Der Antrag, den ich angefertigt habe, ist dahin gerichtet, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, mit dem Königreich Spanien wiederum diejenigen diplomatischen Beziehungen anzuknüpfen, welche erforderlich sind, um hiernächst mit dessen Regierung Handelsverträge abschließen zu können und den diesseitigen Unterthanen bei ihren Handelsbeziehungen den nöthigen Schutz zu gewähren, wodurch dem vaterländischen Handel neue Wege eröffnet und derselbe auf eine feste, sichere Basis geleitet wird.

Ich will mir nicht verhehlen, daß von Seiten der hohen Regierung mir vielleicht entgegnet werden könnte, daß wegen anderer Verpflichtungen mit den verbündeten Mächten ein Anerkenntniß, welches indirekt in diesem Antrage liegen würde, der gegenwärtigen Regierung in Spanien nicht statthaft seyn würde. Allein Preußen ist für sich ein kräftiges Land; 16 Mill. Einwohner können nicht benachtheiligt werden durch (ich muß mir erlauben, eine Bemerkung zu wiederholen, die schon von einigen Rednern aus der Rheinprovinz gemacht worden ist) durch dynastische Interessen. Diese dynastischen Interessen müssen jederzeit hinter dem Wohl der Völker zurückstehen. Ich stelle Ihnen anheim, ob Sie darüber beschließen wollen und ob namentlich der Herr Marschall damit einverstanden ist, daß die Versammlung ihren Willen zu erkennen gibt, ob diese Petition eingebracht werden soll.

Minister des Auswärtigen: Meine Herren! Diese Rede gibt mir eine Aufforderung, eine Bemerkung zu machen, die ich vorhin unterdrückt habe, weil ich sie für unnöthig und folglich für ungehörig gehalten hatte, nämlich Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das Recht, Verträge zu schließen, die Verhältnisse mit fremden Mächten zu ordnen und über Fragen der auswärtigen Politik Beschlüsse zu fassen, nicht blos ein Vorrecht, sondern eines der wesentlichsten Attribute der Krone ist, und ich kann nicht glauben, daß es in Ihrer Absicht liegt, auch nur eine Petition der Art an Se. Majestät den König zu richten, welche dies in Frage stellte. Eine nähere Erörterung der speziellen Frage, ob in den Handels-Verhältnissen mit der iberischen Halbinsel dynastische oder kommerzielle Verhältnisse überwiegend sind, würde nicht hierher gehören; ich halte mich dennoch für verpflichtet, daran zu erinnern, was ich früher für unnöthig und deshalb für ungehörig hielt, daß Sie sich auf illegalem Boden befinden würden, wenn Sie eine Diskussion über politische Fragen der Art zuließen und eine Zeit, die Sie zum Wohl des Landes besser benutzen könnten, mit dergleichen Erörterungen zubringen.

Marschall: Der Herr Antragsteller hat darauf angetragen, eine Petition, welche äußere Angelegenheiten betrifft, noch nachträglich einzubringen, weil er den §. 13 früher nicht richtig verstanden habe. Er hat darin mit mir dasselbe Schicksal gehabt; ich hatte ihn auch nicht richtig verstanden. Ich glaube aber, daß der Herr Antragsteller die Folgen davon eben so gut tragen muß, wie ich sie habe tragen müssen. Wenn ein früher angebrachter Antrag von einem Mitgliede, welches den Paragraphen richtig verstanden hatte, nochmals zugelassen werden mußte, so folgt das ganz natürlich; wenn sich aber Jemand im Irrthum befunden hat, so muß für ihn die Präklusivfrist in Kraft treten. Aus dieser Ursache glaube ich den Antrag nicht annehmen zu können.

Abg. v. Beckerath: Ich glaube, auf die so eben von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemachte Bemerkung erwidern zu müssen, daß es wohl Keinem in der Versammlung je in den Sinn gekommen ist, irgend eines der geheiligten Vorrechte der Krone verletzen zu wollen. (Bravo!)

Ich glaube ferner hinzufügen zu können, daß eine solche Verletzung keineswegs in den Bitten liegen würde, die die Handelsverhältnisse unseres Landes mit auswärtigen Staaten betreffen. Die Krone hat ja auch das alleinige Recht der Gesetzgebung in unserem Staate, gleichwohl haben wir das Recht der Bitte und des Beiraths. Ich glaube im Gegentheil, daß eine Verkennung des letzteren Rechts von Seiten des Herrn Ministers darin zu finden seyn würde, wenn uns in jener Weise eine Beschränkung auferlegt werden sollte. (Bravo!)

Der Herr Minister hat in einer der vorigen Sitzungen selbst bemerkt, daß mehr oder weniger jede äußere Angelegenheit auch eine innere Seite habe, und daß die Angelegenheit, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, nämlich unser diplomatisches Verhältniß zu Spanien, eine solche Seite hat, das kann ich Ihnen aus dem Kreise meiner Erfahrungen, übereinstimmend mit vielen meiner rheinischen Kollegen, bestätigen. Dadurch, daß seit einer langen Reihe von Jahren diese Verhältnisse so zu sagen abgebrochen, dadurch, daß wir dort nicht vertreten sind, hat unsere Industrie, namentlich die Rheinische, bedeutende Verluste erlitten. Es ist vergeblich gewesen, daß die Handelskammern fortwährend darauf hingewiesen haben. Unser Handel mit Spanien ist nach und nach fast auf Null herabgesunken. Ich frage, ob solche Verluste, solche nachtheilige Wendungen in dem Zustande des Landes nicht eine innere Angelegenheit sind, ob wir uns nicht im vollen Rechte befinden, wenn wir die Bitte an Se. Majestät den König richten, solchen bedeutenden Uebelständen abhelfen zu wollen, ob es nicht unsere Pflicht ist, auf solche Zustände aufmerksam zu machen? Ich enthalte mich jeder Bemerkung, ob es noch in der Befugniß des Herrn Marschalls liegen kann, eine Petition jetzt nach veränderter Ansicht der Dinge zuzulassen, nachdem die Frist zur Einreichung abgelaufen ist. Ich habe aber den lebhaften Wunsch, daß es geschehen möge, und erlaube mir die Bitte auszusprechen, daß die Versammlung ihre Zustimmung zu erkennen geben möge. (Beifallszeichen.)

Minister v. Canitz: Nur einen einzigen Punkt der Rede, die wir eben vernommen haben, bitte ich berichtigen zu dürfen. Es war nämlich die Rede davon, ob es in der Absicht liegen könne, das Petitionsrecht der Stände zu beschränken. Daß dies weder meine Absicht, noch die meiner Herren Kollegen, noch die der Regierung gewesen, darüber haben wir uns in der vorgestrigen Sitzung hinlänglich ausgesprochen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß die Petition, von der damals die Rede war und von der ich mir damals das Gleichniß erlaubte, daß es eine Petition in zweiter Potenz, eine Petition über das Petitionsrecht sey, daß für diese dieselbe Regel gelten müsse, wie für alle andern, das heißt: sie darf der Allerhöchsten Entscheidung nicht vorgreifen und nicht mit einem rechtskräftigen Beschluß verwechselt werden, folglich bleibt es bei der gesetzmäßigen Bestimmung, bis diese geändert oder erweitert wird. Die Entscheidung ist heute noch eine Frage der Zukunft, und was ich persönlich darüber denke, hat noch weniger Werth, als was einer von Ihnen darüber denkt, denn ich habe hier kein Recht des Votums, und kann ich auch weder Ihrem Beschluß, noch der Allerhöchsten Entscheidung vorgreifen.

Abg. Diergardt: Nach dem, was mein verehrter Herr Kollege vom Rhein bereits mitgetheilt hat, bleibt mir nur übrig, von meinem eigenen Standpunkte aus noch Einiges hinzuzufügen. Ich habe vor 20 bis 25 Jahren meinen Haupt-Wirkungskreis in Spanien gehabt und viele 100 Familien auf lohnende Weise durch die Verbindung mit diesem Lande beschäftigt, aber die nachtheiligen politischen Verhältnisse, die später eingetreten sind, haben mich verhindert, diese Geschäfte fortzusetzen. Mein Wirkungskreis bezieht sich überhaupt auf das Ausland; es ist nicht allein Spanien, worüber wir uns zu beschweren haben, sondern die Verhältnisse des Zollvereins in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande sind höchst bedauerlich. Ich gestehe offen, daß Fälle vorgekommen sind, wo mein Herz darüber geblutet hat, daß unsere Interessen nicht kräftiger im Auslande vertreten werden. Wir stehen überall im Nachtheile. Ich habe mich nach allen Welttheilen hin bewegt, und überall stoße ich auf Hindernisse, während das Ausland in den Zollvereins-Staaten die bereiteste Aufnahme findet. Ich habe diese Bemerkung machen zu müssen geglaubt, weil die Verhältnisse mit Spanien berührt worden sind, und weil ich meine Behauptungen belegen kann.

Abg. Milde: Meine Herren, ich erlaube mir, in Erläuterung dessen, was hier gefallen ist, darauf zurückzukommen, was mein verehrter Herr Kollege aus Schlesien beantragt hat. Seine Motive hat er in der Liebe zum Vaterlande und in dem Bedürfniß gefunden, welches Schlesien nach gerade immer mehr und mehr fühlt, nämlich seine Arbeitskräfte zu beschäftigen. Daß wir nach jener Seite hin nicht solche Handels-Beziehungen mehr haben, welche für Schlesien von großem Segen gewesen sind, ist allgemein bekannt. Aus diesen Motiven ist der Antrag gestellt worden. Weit entfernt, eine der Prärogative berühren zu wollen, welche die Krone inhäriren, kann die Petition sich blos dahin verbreiten wollen, Se. Majestät den König auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche durch die Unterbrechungen der Handels-Beziehungen mit der iberischen Halbinsel namentlich Schlesien erlitten hat. Es ist aber nicht allein die Halbinsel, welche für unsere Handels-Verhältnisse durch die Unterbrechung jenes Handels verloren gegangen ist, namentlich für Leinen und Glas-Artikel, sondern es ist der Verkehr, der von jenen Ländern, namentlich von Cadix und Lissabon, nach den ehemaligen spanischen Kolonien, nach den gegenwärtigen spanischen Kolonien und nach Brasilien geführt wird. Denn wie auch die Völker sich politisch trennen mögen, die gleiche Sprache, Sitten und Gewohnheiten werden immer ein Band bleiben, es mögen die Staaten getrennt oder zerrissen werden, immer werden doch Völker gleicher Sprache sich verbunden bleiben, und so ist auch der Handel mit Spanien und Portugal nach Südamerika ein bedeutender und würde für uns ein höchst wichtiger werden. Wir sind aber gänzlich abgeschnitten, unser Verkehr ist gelähmt, indem wir in keiner Art und Weise der Begünstigungen in unseren Beziehungen mit Spanien uns zu erfreuen haben, welche alle anderen handeltreibenden oder exportirenden Nationen, selbst in den spanischen Freihäfen, erhalten. In diesem Augenblick werden die Leinen aus England und Belgien zur Befrachtung nach Südamerika genommen, und eine Menge von Fabrikanten, namentlich für Glaswaaren, hat sich in Spanien, und zwar aus Deutschland, angesiedelt, weil wir mit unseren Waaren dort ausgeschlossen sind. Dessenungeachtet und trotzdem, daß wir so auf die erschwerteste Konkurrenz stoßen werden, die wir recht eigentlich selbst hervorgerufen haben, trotzdem würde doch ein bedeutender Absatz unserer Manufakten und Fabrikate dahin stattfinden können. Um dies zu erlangen aber bedarf es Schutz, ein Schutz, wie ihn eine starke Regierung dem Gewerb- und Handeltreibenden gewährt und wie ihn ein Jeder, der einem großen Volke angehört, das Recht hat, zu verlangen, ein Schutz, der, wenn er auch durch höhere oder politische Evenements momentan in den Hintergrund gedrängt, doch nie verloren werden darf. Nachdem aber ein solcher Zustand auf der iberischen Halbinsel eingetreten ist, daß seit 25 Jahren der Handel Preußens in Spanien so gut als ungeschützt und allen Unbilden ausgesetzt gewesen ist, so wird es an der Zeit seyn, wenn in irgend einer Art und Weise in demjenigen Referat, welches sich auf die allgemeinen Handels-Verhältnisse bezieht, auch eine Andeutung des Inhalts aufgenommen würde, Se. Maj. den König zu bitten, so weit es die politischen Verhältnisse erlauben, baldmöglichst Vorkehrungen zu treffen, um die Handels-Beziehungen Preußens mit der iberischen Halbinsel neu zu ordnen und zu sichern.

Abg. von der Heidt: Vorgestern, als ich die Ehre hatte, über das Petitionsrecht zu referiren, sagte ich, daß die hohe Versammlung es mit Dank anerkennen werde, wie der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich in Beziehung auf die Bitte geäußert hatte, welche die Abtheilung bevorwortet hatte. Damals sagte der Herr Minister: er halte die Bitte für unnöthig, weil es nicht, nach seiner Meinung, in der Absicht des Paragraphen liege, die Versammlung abzuhalten, eine Bitte vorzutragen, bezüglich auf äußere Angelegenheiten, bei denen das Interesse des Staates berührt sey. Heute hören wir aus demselben hohen Munde, daß sich die Versammlung auf illegalem Boden befinden solle, wenn sie eine Bitte in der Art, wie sie hier vorgetragen ist, vorbringe. Heute muß ich mein Bedauern aussprechen über die Bemerkung, die wir aus demselben hohen Munde hören: Der Herr Minister hat uns vorgestern gesagt, daß er es nicht für nöthig halte, die Bitte zu stellen, daß der betreffende Paragraph dahin geändert werde, daß Petitionen zugelassen werden, die auswärtige Angelegenheiten betreffen, aber innere Interessen berühren, weil ohnedies solche Bitten zugelassen werden würden; es ist also deshalb nur von der hohen Versammlung eine Declaration für nothwendig erachtet worden. Wäre aber diese Interpretation von dem Herrn Minister nicht gegeben, die auch den Herrn Marschall veranlaßte, seine Meinung zu ändern, so würde die hohe Versammlung nicht auf eine entsprechende Declaration, sondern, im Sinne des Vorschlags der Abtheilung, auf Aenderung des betreffenden Paragraphen eine Bitte gestellt haben. Ich halte mich verpflichtet, die Versammlung auf den großen Unterschied aufmerksam zu machen, der, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, in der Aeußerung liegt, die wir vorgestern und heute vernommen haben. (Bravo.)

Minister von Canitz: Ich glaube, um diesen Unterschied aufzuklären, bedarf es nur weniger Worte. Ich habe in der vorgestrigen Sitzung meine Meinung dahin ausgesprochen, daß ich gegen eine Erweiterung des Petitionsrechts in dem angedeuteten Sinne keine Einwendung hätte, und habe heute gesagt, daß durch die Entscheidung auf diese Petition, Interpretation, oder wie Sie es nennen wollen, dem Allerhöchsten Beschluß, der die Sache erst rechtskräftig macht, nicht vorgegriffen werden dürfe. Ich habe nicht behauptet, daß durch den Antrag vorgegriffen werde, sondern nur auf den Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen dem Antrag und der Entscheidung besteht, und der nicht verkannt werden darf. Ich glaube nicht, daß in meinen Aeußerungen ein Widerspruch liegt, wohl aber ist ein großer Unterschied zwischen den Dingen. Das Vorbringen einer Bitte kann völlig legal seyn, so daß ihrer Zulassung keine Einwendung im Wege steht, dessenungeachtet kann deshalb ihre Erfüllung nicht schon als erfolgt vorausgesetzt und danach verfahren werden.

Abg. von der Heydt: Ich habe mich nur auf das von der Versammlung genehmigte Protokoll und den stenographischen Bericht rücksichtlich meiner Aeußerungen zu beziehen.

Abg. Hansemann: Ich will blos anführen, daß auch im Regierungsbezirk Aachen sehr wesentliche Interessen durch die Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse Spaniens mit Preußen verletzt werden, und ich bemerke, daß deshalb schon mehrmalen von Seiten der Aachener Handelskammer vergeblich petitionirt worden ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, auf welche Weise diese Verletzung eintritt; es geschieht dadurch, daß diejenigen Länder, die nicht ihre diplomatischen Verbindungen mit Spanien abgebrochen haben, uns zuvorkommen, indem sie günstige Handelsverträge abschließen. Das ist z. B. von Belgien geschehen, und so sind die belgischen Manufaktur-Erzeugnisse vor den unsrigen bevorzugt. Wenn selbst die Petition, die man noch nachträglich hat einreichen wollen, nicht mehr angebracht werden könnte, so halte ich es doch für nützlich, daß eine Debatte darüber stattgefunden hat. Dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird dadurch Veranlassung gegeben, in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht die wichtigsten Interessen des Landes eine Veränderung der Politik in Beziehung auf Spanien erheischen.

Abg. Kyllmann: Nur einige Worte bitte ich mir zu erlauben. Ich schließe mich durchaus dem an, was die geehrten Redner über den vorliegenden Gegenstand von dieser Tribüne aus gesagt haben, und erlaube mir nur zu bemerken, daß der Bezirk, den ich zu vertreten die Ehre habe, Solingen und Remscheid, sehr wesentlich dabei betheiligt ist. Auch aus unserer Gegend sind früher sehr ausgedehnte Geschäfte nach Spanien gemacht worden, welche jetzt fast auf Null reduzirt sind. Daß dergleichen nicht geeignet seyn kann, den Wohlstand zu heben, derselbe im Gegentheil durch Uebelstände, wie die angeregten, sehr beeinträchtigt wird, wie sich dies auch bei uns schon zeigt, läßt sich leicht begreifen; ich kann daher nur wünschen, daß die Petition nachträglich angenommen und reiflich berathen werde. (Die Abstimmung wird sehr dringend verlangt, die Glocke des Marschalls stellt die Ruhe wieder her.)

Abg. Siebig: Ich kann nicht glauben, daß ein so hoch-

wichtiger Gegenstand, als der hier in Rede seyende, von der Mehrheit der Versammlung niedergeschlagen werden sollte. Es sind noch große Interessen zu besprechen, doch erlaube ich mir, zuerst eine Anrede an den Herrn Marschall zu richten, dessen biederen Geist und Vertrauen die ganze Versammlung theilt, aber nicht die Aeußerung, daß eine Petition, eingebracht von einem meiner Landesleute über den schlesischen Handel, nicht mehr angenommen werden könnte und dürfte. Das hat mich sehr überrascht, und ich glaube, der Herr Marschall haben dies wohl nicht so gemeint, wie Sie es ausgesprochen haben. (Gelächter.) Die Abg. der Rhein-Provinz haben mit vollem Rechte die Interessen ihrer Provinz zu wahren gestrebt, und ich sehe mich berufen, die der Provinz Schlesien zur Sprache zu bringen. Ich halte es für Pflicht des Landtags, über solche hochwichtige Interessen nicht stillschweigend wegzugehen, sie vielmehr gründlich zu erwägen und der Regierung anheimzugeben, die Nachtheile aus dem Wege zu schaffen und Mittel und Wege zu ergreifen, um die großen Handelsquellen wieder anzubahnen und zu eröffnen. Ich glaube, wenn die Liebe des Volks zu seinem Regenten noch irgend erhöht werden kann, dies gewiß am allerersten möglich wird, wenn die großen Handelsquellen wieder geöffnet und vielen Tausenden Verdienst und Brod geschaffen wird. Die große Noth der schlesischen Weber hat bereits die bekannten Hülfsvereine ins Leben gerufen, deren Leistungen aber bei solchem Nothstande gleich wie ein Tropfen ins Meer fallen; bekannt ist, daß die aus Nahrungslosigkeit zur Verzweiflung gebrachten Weber durch Waffengewalt niedergehalten werden mußten. Ich schlage darum vor, daß der Antrag meines Landsmannes zur Diskussion gebracht und bei Sr. Majestät dem König durch die Vermittelung des Landtags-Marschalls eine darauf gerichtete Petition eingebracht und berathen werden dürfe. (Bravo.)

Abg. Frhr. v. Manteuffel II.: Meine Herren! Man mag über den §. 13 des Reglements denken, wie man will, so steht so viel unzweifelhaft fest, daß er einer Declaration unterworfen werden sollte, und daß diese Declaration bei Sr. Majestät nachgesucht worden ist. Wenn wir der heutigen Diskussion folgen und die Tendenz derselben offen und ehrlich anerkennen, so kann kein Mensch leugnen, daß die heutige Diskussion der Declaration vorauseilt. Wie die Deklaration ausfallen wird, ist im voraus nicht zu bestimmen; aber wenn sie dahin ausfällt, daß jene Verhältnisse nicht vor die Versammlung gehören, so frage ich: Wird es wohl zu rechtfertigen seyn, daß eben diese Verhältnisse zur Verhandlung gezogen worden sind? Fällt sie dahin aus, daß die Debatte der Versammlung anheimgestellt wird, nun dann haben wir noch einen großen Zeitraum vor uns, um die Sache gründlich zu erwägen. Ich glaube, wir könnten zur Tagesordnung übergehen. Ich gehe nicht auf die jetzt vorliegenden Verhältnisse ein, sondern ich verweise auf die Ehrfurcht, die wir Sr. Majestät dem Könige schuldig sind, der uns erst die Declaration zu geben hat.

Eine Stimme: Ich glaube, daran zweifelt wohl Niemand.

Abg. Graf v. Schwerin: Wenn der Redner, der so eben geschlossen hat, von der Ehrfurcht spricht, die wir dem Könige schuldig sind, und deren Verletzung er vermeiden wolle, so hoffe ich, daß damit nicht gesagt seyn soll, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, die nicht seiner Ansicht sind, nicht gleichfalls diese Ehrfurcht in demselben Maße besitzen. (Bravo.) Meine Herren! Ich habe das Wort genommen, um gegen den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mich auf das bestimmteste zu erklären. Ich muß dies um so mehr, als gerade ich in der früheren Sitzung, in der der Herr Minister seine Erklärung gab, an der Diskussion Theil nahm und zu der Fassung der Beschlüsse, wie sie erfolgt, mitgewirkt habe. Sonach muß ich behaupten, daß allerdings erklärt worden, es stehe bereits in dem betreffenden Paragraphen diejenige Auffassung, die der Herr Minister dem Worte innere Angelegenheiten gab, und um deswillen ward beschlossen, eine Interpretation und nicht die Verleihung eines Rechts zu beantragen. Nur auf den Grund dieser Erklärung konnte der hochverehrte Herr Marschall so verfahren, wie er verfahren hat, und ich glaube, meine Herren, wir sind es demselben, der überall auf so würdige Weise die Rechte und die Ehre der Versammlung vertritt, schuldig, dies ihm anzuerkennen. (Allgemeine Zustimmung.)

Minister des Auswärtigen: Erlauben [illegible] ir, daß ich mich diesem anschließe. Ich glaube nicht [illegible] n meine Worte irgendwie deuten könnte, als wär [illegible] gen die Versammlung, noch gegen Ihren, mit vollk[illegible] gt allgemein hochgeachteten Herrn Marschall gerichtet gewesen. Zur Abwendung eines solchen Mißverständnisses muß ich die Versammlung bitten, wie ich dies bereits erwähnt habe, daß sie den Unterschied nicht aus den Augen verlieren möge zwischen einem Beschluß, den die Versammlung gefaßt hat, und zwischen der rechtsgültig gewordenen Entscheidung über die Sache. Daß durch Verhandlungen über die Handels-Verhältnisse den Rechten der Krone vorgegriffen würde, habe ich nicht gesagt. Im Gegentheil, ich habe deutlich und mit klaren Worten ausgesprochen, daß mir ein Votum über diese Verhältnisse, von meinem Standpunkte aus, nur sehr erwünscht seyn würde. Es wird auch Niemand sagen, daß der Prärogative der Krone vorgegriffen worden sey, wenn Sie über die Handels-Verhältnisse der Provinzen sprechen, deren Interessen Sie hier vertreten. Eine andere Frage ist aber die, ob der Regierung eine solche Omnipotenz zuzumuthen sey, um Alles, was in Europa ungrade geworden ist, grade zu machen und allen Beschwerden abzuhelfen vermöge. Ich will nicht untersuchen, ob das Zurückkommen der Handels-Verhältnisse mit Spanien daher rührt, weil kein Gesandter dort ist, oder ob die Ursache in anderen Verhältnissen liegt, die nicht von diesem Umstande abhängig gemacht werden können. Es ist dieses eine Frage, die ein näheres Eingehen auf vielerlei andere Verhältnisse nothwendig machen dürfte. In die Rechte der Versammlung einzugreifen, glaube ich, kann wohl Niemand weniger Schuld geben werden, als mir. Ich wiederhole ein- für allemal die Erklärung: die Entscheidung über einen zweifelhaften Fall oder über eine Aenderung des Reglements oder irgend einer gesetzlichen Bestimmung gebührt Sr. Majestät dem König, und dieser vorzugreifen, heißt nach meiner Meinung den legalen Weg verlassen. — Daß dieses durch die Diskussion in der Versammlung geschehen sey, ist mir nicht eingefallen, zu behaupten. Ich, meines Theils, finde darin keine Verletzung der Prärogative der Krone, wenn die Versammlung für nothwendig hält, über die Handels-Verhältnisse in eine Diskussion einzugehen.

Abg. v. Saucken: Meine Herren! Weniger in meiner Stellung mit den Handels-Verhältnissen unseres Landes, gegenüber dem Auslande, bekannt, als viele geehrte Mitglieder von dem Rheine, habe ich doch heute erneut die Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß, wo Staatsverträge abgeschlossen werden, ohne vorher die Handels-Verhältnisse des Landes dabei ins Auge zu fassen und sie zu beachten, große Nachtheile für die Einwohner des Staates daraus hervorgehen können und hervorgegangen sind. Dies ist klar und deutlich heute hier ausgesprochen, und ich glaube auch von Seiten der Regierung in so fern anerkannt, daß sie dahin gestrebt, Dinge auszugleichen, welche dadurch zum Nachtheile preußischer Unterthanen herbeigeführt sind. Dies, meine Herren, ist mir ein sicherer Beweis, daß es von unserer Seite nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht ist, ohne entfernt unserem Könige in irgend einer Art den Weg bezeichnen zu wollen, den er einschlagen solle, ohne auch nur im Geringsten in allen politischen Beziehungen, welche die Krone weiser als wir zu beurtheilen vermag, derselben den Weg bezeichnen zu wollen, den sie zu gehen hat, und in welcher Weise bestehende Verträge abzuändern wären, so müssen wir es doch aussprechen, wo die bestehenden Verhältnisse und Verträge mit diesem und jenem Staate dem Interesse des Volkes und des Landes entgegen sind. In solchen Fällen müssen wir unterthänigst bitten, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, mit Rücksicht auf die übrigen politischen Verhältnisse doch in Handelsbeziehungen diejenigen Wege anzubahnen, die, Jahre lang gesperrt, dem Interesse des Vaterlandes hindernd und hemmend entgegengetreten sind. Ich habe darum mit Freuden den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten aus Schlesien vernommen und glaube daher auch jetzt die Bitte stellen zu können, daß wir auch in diesem Falle nicht anstehen, unserem Könige unsere Ansicht darzulegen. Meine Herren! Ich weiß nicht, wie irgend Jemand darin, daß treue Unterthanen ihrem Könige sage, was nachtheilig für sie ist, wodurch sie gedrückt sind, und ihm es aussprechen, was sie wollen, was sie wünschen, und nur bitten, die Krone möge thun, was sie für das Beste hält, wir unterwerfen uns dem; wir wollen aber die Blicke darauf richten, indem, vielleicht durch andere Verhältnisse gebunden, sie nicht zu einer richtigen Anschauung gekommen ist. (Vielstimmiger Beifall.)

Abg. von der Heydt: Ich erlaube mir der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß sie sich vereinige, eine Bitte an Se. Maj. dahin zu richten, daß Allergnädigst gestattet werden möchte, auch nach der Präklusivfrist diesen Antrag noch in Berathung zu nehmen.

Marschall: Die vorliegende Frage hat einen materiellen und einen formellen Theil. Der materielle Theil bezieht sich darauf, ob es wünschenswerth sey, daß überhaupt eine Petition des besprochenen Inhalts an Se. Majestät den König gerichtet werde. Ueber diesen Theil gehe ich hinweg und wende mich zu dem formellen, der mich besonders betrifft. Hier gilt es wieder die Auslegung des Gesetzes und des Reglements. Diese Auslegung liegt mir ob; ich habe aber den lebhaftesten Wunsch, in dieser Auslegung nicht auf irgend eine Weise zu verstoßen. Es handelt sich darum, ob eine Petition, die früher nicht eingebracht worden ist, weil Jemand eine gesetzliche Bestimmung nicht richtig verstanden hatte, nunmehr, nachdem er das Verständniß davon bekommen hat, die Präklusivfrist aber seitdem verflossen ist, sie noch zulässig seyn soll, und ob ich sie noch annehmen dürfe. Meine Meinung geht dahin, daß ich nicht befugt sey, sie anzunehmen. Indessen, man kann darüber auch einer anderen Meinung seyn. Hierüber einen Beschluß der hohen Versammlung herbeizuführen, dahin geht meine Befugniß nicht; denn ich muß entscheiden. Aber ich will einen anderen Weg einschlagen, ich will mir den Rath der Versammlung erbitten. Ich glaube nach den freundlichen Aeußerungen, die ich nun so eben mit dankbarem Herzen hier gehört habe, annehmen zu dürfen, daß ich keine besseren Freunde finden kann, als in dieser Versammlung. (Allgemeiner Zuruf: Bravo! und Ja, und sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.) Ich spreche also zu Ihnen, wie ein Freund. Geben Sie mir Ihren Rath, ob ich die Petition annehmen soll? Diejenigen, die mir den Rath geben wollen, daß ich sie annehmen soll, bitte ich aufzustehen. (Die Abstimmung ist zweifelhaft, indem fast eben so viel Mitglieder aufstehen als sitzen bleiben.)

Abg von der Heydt: Meine Herren! Gewiß muß die ganze Versammlung mit Dank anerkennen, wie der Herr Landtags-Marschall geneigt ist, die Wünsche der Versammlung zu fördern. Ich erlaube mir aber für den Fall, daß ungeachtet unseres Rathes es für unzulässig erachtet würde, die Petition anzunehmen, meinen Vorschlag zu wiederholen, welcher dahin ging, daß die Versammlung Se. Majestät bitte, zu genehmigen, daß auch dieser Antrag zugelassen werde, und zwar deshalb, weil die Interessen von Westfalen und von der Rhein-Provinz .... (Viele Stimmen: Und von Schlesien) .... dabei sehr betheiligt sind und diese Interessen viel wichtiger sind, als das geehrte Mitglied der Ritterschaft von Sachsen es zu ahnen scheint. (In der Versammlung Zeichen der Nichtbeistimmung.)

Abg. Tschocke: Ich bitte nur Schlesien mit zu berücksichtigen, wenn die Bemerkung einmal in den stenographischen Bericht kommt.

Marschall: Der Rath, den ich mir erbeten habe, erscheint mir in seinem Ergebnisse zweifelhaft; denn es sind ungefähr so Viele dafür, als dagegen gewesen, ich lege daher meine Ansicht mit in die Wageschale und muß mich dafür entscheiden, die Petition nicht anzunehmen.

Landtags-Kommissar: Ich möchte mir den Rath erlauben, daß das geehrte Mitglied der — wenn ich nicht irre — schlesischen Ritterschaft denselben Weg einschlage, den das geehrte Mitglied der schlesischen Städte einschlagen will, indem sich dasselbe, und zwar ohne Vermittelung der hohen Versammlung, selbst an Se. Maj. den König mit der Bitte wende, die Diskussion seines Antrages nachträglich zuzulassen. Wird diese Vorstellung mir zur Beförderung übergeben, so werden Se. Majestät der König in den Stand gesetzt, darüber zu entscheiden, und ich glaube, daß dies der einfache, offene gerade Weg ist, diese Sache ins Gleiche zu bringen. Dürfte ich noch einen zweiten Rath hinzufügen, so wäre es der, die Petition so zu fassen, daß auch nach der strengsten Auslegung des §. 13 der materielle Inhalt keinen Anstoß geben könnte.

Abg. v. Rothkirch: Ich bin dem Königlichen Herrn Kommissar für diese Mittheilung außerordentlich verbunden und werde nicht ermangeln, davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

Marschall: Findet die hohe Versammlung sich durch diese Erklärung befriedigt? (Allgemein Ja!)

Wir kommen nun zur Tagesordnung, und zwar zu dem Gutachten über die Petitionen, betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens. Der Herr Abgeordnete von Werdeck ist Referent.

Referent Abg. v. Werdeck:

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen der Abgeordneten Welter, von Metternich, Oppermann, Dr. Zimmermann, Ritter, Winzler, Wächter und Appeldaum auf Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens, welches durch die Verordnung vom 17. Juli 1846 für Berlin eingeführt worden, auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt.

Die sämmtlichen vorgenannten Petenten vereinigen sich zu dem Antrage, daß das gegenwärtig zu Berlin bestehende Kriminal-Verfahren mit Einschluß der durch die Allerhöchste Ordre vom 7. April d. J. gegebenen Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der zu führenden Untersuchungen im Umfange der ganzen Monarchie, so weit gegenwärtig die Bestimmungen der Kriminalordnung gelten, eingeführt werden möge.

Die Abtheilung hat um so weniger Anstand genommen, diese Anträge befürwortend dem Plenum der hohen Kurie vorzulegen, als das Gesetz vom 17. Juli v. J. im Eingange schon selbst die Andeutung enthält, daß es nur der Vorläufer einer allgemeinen Umgestaltung des Kriminalverfahrens seyn soll; auch ist nach den der Abtheilung gewordenen Mittheilungen es entschieden die Absicht der Regierung, das öffentliche und mündliche Kriminal-Verfahren, wie es durch die gedachten beiden Verordnungen für Berlin eingeführt ist, auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminalordnung Gültigkeit hat, auszudehnen. In Berlin hat indessen sofort damit vorgegangen werden können, weil hier die Richterkollegien, welche anderwärts zum Theil erst geschaffen werden müssen, bereits bestehen. Die Schwierigkeiten liegen nun darin, daß einestheils ein Uebergang aus der bestehenden Inquisitoriats-Einrichtung gefunden werden, anderer Seits eine Vereinigung mit zahlreichen Gerichtsberechtigten stattfinden muß; daß ferner aber auch der Kostenpunkt von großer Erheblichkeit ist.

Die Einleitung zu den erforderlichen Umgestaltungen ist getroffen, und es wird von der Art und Weise, wie die Organisation fortschreitet, mit Berücksichtigung der Lokal- und Provinzial-Verhältnisse, abhängen, ob die Einführung sofort für die ganze Monarchie oder nach und nach für einzelne Provinzen stattfinden kann.

Unter diesen Umständen hält die Abtheilung dafür, daß es nur darauf ankommen dürfte, in Anerkennung der geschehenen Schritte den Wunsch darzulegen, daß die Einführung des in Rede stehenden Verfahrens möglichst gefördert und auf dem nach den erhaltenen Mittheilungen von der Verwaltung eingeschlagenen Wege vorgegangen werden möge. Die Abtheilung schlägt deshalb einmüthig vor:

an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Ausdehnung des durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführten öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminalordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen.

Der Antrag des einen der Herren Petenten (Abg. Welter,) bei der Ausführung eine aus dem Landtage zu wählende Kommission zuzuziehen, ist von demselben, im Einverständniß mit der Abtheilung, zurückgezogen, weil bei der Verwirklichung der Maßregel es vorzugsweise auf eine Berücksichtigung provinzieller, örtlicher und Privatrechts-Verhältnisse ankommt, wobei ein besonderer Erfolg von der Bildung einer solchen Kommission aus der Gesammtheit des Landtags sich nicht vorhersehen läßt.

Der Antrag des Abg. Ritter, die Einführung des neuen Verfahrens mindestens in Ansehung Stettins vorzugsweise zu beschleunigen, scheint der Abtheilung ebenfalls nicht zur Befürwortung geeignet, da die besondere Dringlichkeit in Ansehung Stettins nicht nachgewiesen ist und es überhaupt nicht zweckmäßig erscheint, sich auf Spezialfragen und die Bevorzugung einzelner Oertlichkeiten einzulassen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

v. Bodelschwingh. v. Saucken. v. Werdeck. Frhr. v. Nordeck. v. Galen. Bertram. Ziemßen. v. Schmidt. v. Webell. Neumann. Plange. Schulz. Poworowski. Marx. Przygordzki. Thomas. Jordan. v. Gaffron.

Marschall: Es fragt sich, ob gegen diesen Antrag der Abtheilung etwas zu erinnern ist, oder ob er Anerkennung findet?

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, daß der Zeitpunkt nicht da ist, schon jetzt eine Diskussion darüber zu eröffnen,

weil jene Petitionen noch den Abtheilungen vorliegen. Wenn es sich gegenwärtig darum handelt, ob die Versammlung sich für die vorliegende Petition nach dem Antrage der Abtheilung erklären will, so steht dem nichts entgegen, da ja die Beschlußnahme über jene Petitionen immer noch vorbehalten bleibt. Ich, für meinen Theil, habe aber nichts dagegen, wenn die Versammlung beschließen will, erst alle diese einzelnen Petitionen vorzunehmen und dann über die Annahme dieser Petition zu entscheiden.

Marschall: Der Antrag geht dahin, die Berathung auszusetzen. Ich frage, ob er Unterstützung findet? (Wird hinreichend unterstützt.) Verlangt Jemand das Wort über das Amendement, sonst werde ich es sogleich zur Abstimmung bringen?

Ich frage: Soll die Berathung jetzt stattfinden? Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen. (Eine große Mehrheit erhebt sich.) Die Frage ist mit großer Mehrheit bejaht.

Ein Amendement wird zuvor noch zur Diskussion kommen müssen, nämlich das, ob das Gesetz vorher den Ständen zur Berathung vorgelegt werden soll?

Abg. v. Donimierski: Ich bitte, daß mein Amendement zuerst zur Abstimmung komme, welches dahin gerichtet ist, daß das Gesetz ohne vorhergehende ständische Berathung eingeführt werde.

Justiz-Minister Uhden: Da diese Petition noch nicht vorliegt, so kann darüber heute noch kein Beschluß gefaßt werden.

Abg. v. Donimierski: Es ist aber ein Amendement, was ich gestellt habe.

Justiz-Minister Uhden: Dies beruht auf der Petition, und da die Petition erst in der Abtheilung berathen wird, so müssen wir das Gutachten der Abtheilung abwarten.

Marschall: Es fragt sich, ob der Herr Abgeordnete von Donimierski darauf verzichtet, daß sein Amendement jetzt zur Sprache komme, und ob er es vorbehalten wissen will, bis das Gutachten über den darin angeregten Gegenstand vorliegt?

Abg. v. Donimierski: Ich wünschte allerdings, daß mein Antrag bis dahin ausgesetzt würde; ich weiß nicht, wie wir über die betreffende Petition berathen sollen, wenn jetzt beschlossen würde, das Gesetz möge pure eingeführt werden.

Marschall: Ich bitte nochmals, den Antrag der Abtheilung zu verlesen. (Dies geschieht durch den Referenten.)

Diejenigen Herren, welche für diese Fassung sind, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine große Majorität.)

Soll nun das Amendement so lange ausgesetzt bleiben, bis das betreffende Gutachten hier zur Berathung kommt? (Einstimmig: Ja!)

Das jetzt folgende Gutachten betrifft den Antrag auf Oeffentlichkeit des Anklage-Vortrages und der Urteils-Publikation auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen.

Referent v. Werdeck (liest vor):

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann auf Oeffentlichkeit des Anklage-Vortrages und der Urteils-Publikation auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen.

Im §. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 ist wörtlich vorgeschrieben:

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, wenn der Angeklagte darauf antragt oder das Gericht dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Antragsteller findet hierin einen Widerspruch mit dem Prinzipe der Oeffentlichkeit und gründet hierauf den oben in der Ueberschrift präzisirten Antrag, indem derselbe davon ausgeht, daß die Oeffentlichkeit die alleinige an die Stelle der Aktenmäßigkeit getretene Gewähr eines gesetzmäßigen Verfahrens sey, übrigens aber in der Anklage so wenig, als in dem Urtel, das jedoch, wie vorausgesetzt wird, ohne Gründe zu publiziren, etwas die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit Verletzendes zu finden möglich seyn werde.

Indessen kann nach Ansicht der Abtheilung in den Fällen, wo die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, die Veranlassung dazu, — und dies wird bei der Mehrzahl derselben eintreten, — nicht blos in denjenigen Thatumständen beruhen, welche sich bei der mündlichen Verhandlung herausstellen, sondern durch den Gegenstand der Anklage selbst begründet seyn. Der Grund der Anstößigkeit liegt dann in der Anklage selbst, weil davon deren Zulässigkeit oder Ausschließung abhängt. Ueberdies würde in der Veröffentlichung der Anklage ohne Veröffentlichung der Vertheidigung eine Verletzung des Angeklagten enthalten seyn, weil das Publikum nur erfahren würde, welcher Verdacht auf ihm laste, aber nicht, was zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung gereiche. Auch die Veröffentlichung des Erkenntnisses ohne Gründe erscheint äußerst bedenklich, weil auch bei einer Freisprechung es für die öffentliche Meinung sehr wesentlich darauf ankommt, ob der Angeklagte für völlig gerechtfertigt oder nur wegen mangelnden Beweises für nicht überführt zu erachten sey, während umgekehrt bei einer Verurtheilung es überaus wesentlich ist, zur Bildung einer Ansicht die Gründe derselben zu kennen. Ueberdies ist auch die Voraussetzung, als sey die Oeffentlichkeit an die Stelle der Aktenmäßigkeit getreten, insofern unrichtig, als letztere durch erstere keineswegs ausgeschlossen ist. Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht, daß der Antrag nicht zu befürworten sey.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

v. Bodelschwingh. v. Saucken. v. Werdeck. Freiherr v. Nordeck. v. Galen. Bertram. Ziemßen. v. Schmidt. v. Wedell. Neumann. Plange. Schult. Potworowski. Marr. Przygordzki. Thomas. Jordan. v. Gaffron.

Marschall: Da der Antrag nicht befürwortet ist, so muß ich, ehe er zur Berathung kommen kann, fragen, ob er in der Versammlung die gesetzmäßige Unterstützung findet? (Wird nicht unterstützt.) Der Antrag kann also nicht zur Berathung kommen. Es folgt nunmehr das Gutachten, betreffend die Aufhebung der Sonderung in Theile bei den Vereinigten Landtagen.

Referent von der Heydt (liest vor):

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände, betreffend die Petition des Abg. v. Beckerath, wegen Aufhebung der Sonderung in Theile bei dem Vereinigten Landtage.

Zur Begründung des auf Aufhebung des §. 17 der Verordnung vom 3. Februar gerichteten Antrages hat der Abg. v. Beckerath Folgendes angeführt:

„Die allgemeine Landesgesetzgebung kennt keinen Unterschied der Stände und Provinzen, jeder Staatsangehörige ist ihr gleichmäßig unterworfen. Sie kann daher Partikular-Interessen nicht als solche, sondern nur in ihrem Verhältniß zum Gesammt-Interesse berücksichtigen, und nur dadurch, daß sie das Letztere als maßgebend betrachtet, ihr Ziel, die allgemeine Wohlfahrt, erreichen. Wäre sie an partielle Zustände, an starre Besonderheiten gebunden, so würde eine dem Entwickelungsgang des Volks entsprechende Fortbildung ihrer Normen unmöglich seyn, und ein so in dem edelsten Theile seines Organismus gehemmter Staat müßte alle Lebenskraft verlieren und dem Verfall entgegengehen. Wie aber der Willens-Entschluß des Gesetzgebers nur auf das Gesammt-Interesse gerichtet seyn kann, so müssen auch in der Institution, welche zum Beirath berufen ist, in der allgemeinen Landes-Vertretung alle divergirende Sonder-Interessen durch gegenseitige Durchdringung sich zu einer Einheit vermitteln. Ihr Beruf ist ja eben die Darstellung dieser Einheit, in welcher kein Bestandtheil unbeachtet bleibt, in welcher aber alle zu einem unzertrennlichen Ganzen organisch sich verbinden. Die verschiedenen sozialen Interessen finden in dem Wahlgesetze, welchem nach unserer Verfassung eine Eintheilung in Stände zum Grunde liegt, ihre Berücksichtigung, das provinzielle Leben wird in seiner Eigenthümlichkeit durch die provinzialständische Verfassung gewahrt und gepflegt; wo aber der Inbegriff des gesammten staatlichen Lebens in einer Central-Institution zusammengefaßt werden soll, da kann der einzelne Stand, die einzelne Provinz eine abgesonderte Stellung, ein Recht, sich von dem Ganzen loszureißen, ja sich mit demselben in Konflikt zu setzen, nicht in Anspruch nehmen. Ein solches Recht ist unvereinbar mit der Bestimmung einer Landes-Vertretung, der Krone den nach allseitiger Erörterung festgestellten Wunsch des Volks, nicht einzelner Stände und Provinzen, darzulegen; es ist unvereinbar mit ihrem Beruf, alle Richtungen des National-Lebens in einem Mittelpunkt zu vereinigen, von welchem aus das Bewußtseyn eines gemeinsamen Staats-Verbandes sich durch alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft ergießt; es ist endlich unvereinbar mit ihrer Aufgabe, die Einheit des Staats, auf welcher die Kraft des Staates beruht, moralisch immer fester zu begründen. So lange die allgemeine Stände-Versammlung nicht als eben so untheilbar betrachtet wird, wie das Land, das sie vertritt, so lange der Krone einerseits und jedem Stande, jeder Provinz andererseits vorbehalten bleibt, eine Sonderung in Theile herbeizuführen, so lange ist diese Institution der Gefahr ausgesetzt, statt des Gesammt-Interesses Partikular-Interessen zu vertreten, das National-Gefühl zu schwächen, statt zu stärken, die Staatskraft zu zersplittern, statt zu sammeln, und somit die Zwecke, zu welchen sie bestimmt ist, nicht nur nicht zu fördern, sondern denselben geradezu entgegenzuwirken."

Wenngleich die Abtheilung darüber einig war, daß die Anwendung der fraglichen Bestimmung über die Sonderung in Theile bei der einheitlichen Tendenz des Vereinigten Landtags immer nur als ein unerfreuliches Ereigniß betrachtet werden könne, so trug die Majorität der Abtheilung dennoch Bedenken, den vorliegenden Antrag zu befürworten, weil es nach ihrem Dafürhalten in den einzelnen Provinzen und Ständen mit Rücksicht auf die verschiedenen Partikularitäten und Interessen sehr wünschenswerth erscheinen könnte in den angegebenen Fällen, zur Wahrung der besonderen Rechte oder Interessen mittelst eines abgesonderten Gutachtens der Allerhöchsten Entscheidung zu submittiren.

Die Minorität (zu welcher der Referent sich bekennt) hielt dagegen die Gründe des Antragstellers, welchen sie überall beitrat, für durchgreifend und entscheidend. Sie glaubte, für den Vereinigten Landtag das Vertrauen in Anspruch nehmen zu müssen, daß er die besonderen Interessen einzelner Provinzen und Stände, nach vorheriger gründlicher Erörterung, so weit als zulässig, pflichtmäßig berücksichtigen werde; sie wandte ein, daß das dem Vereinigten Landtag für Steuern und Anleihen eingeräumte Beschlußrecht paralysirt werde, wenn bei jedem Einspruch einzelner Provinzen oder Stände nicht die Entscheidung des Landtags, sondern lediglich die in solchen Fällen einzuholende Allerhöchste Entscheidung maßgebend seyn solle, daß ferner da, wo es sich um Gutachten oder Petitionen handle, die abweichenden Meinungen in einzelnen Provinzen und Ständen durch das Protokoll, die Stenographie und die zu veranlassende namentliche Abstimmung, endlich auch durch die Anwesenheit des Königlichen Kommissarius hinreichend konstatirt seyen, um bei der darauf zu erfolgenden Allerhöchsten Entschließung die gebührende Berücksichtigung zu finden.

Die Abtheilung beschloß bei der demnächst erfolgten Abstimmung mit 14 gegen 3 Stimmen ihr Gutachten dahin abzugeben:

„daß dem Antrage auf Aufhebung des §. 17 der Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die Sonderung in Theile keine Folge zu geben sey."

Berlin, den 14. Mai 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf von Löben. von Pegulhen. Schier. von Katte. Sattig. Niebold. von Poninski. Paternowski. Nethe. von Arnim. Bornemann. von der Heydt.

Marschall: Da auch hier die Abtheilung sich gegen die Petition erklärt hat, so muß ich fragen, ob sie in der Versammlung Unterstützung findet. Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. (Wird ausreichend unterstützt.)

Marschall: Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die gesetzliche Bestimmung über Sonderung in Theile für den Vereinigten Landtag aufzuheben? Diejenigen, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. (Es ergibt sich keine Majorität.) Wir kommen nun zu dem Gutachten der fünften Abtheilung, betreffend die Petitionen der Herren Abgeordneten Wächter, Schlenther und Denzin, wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civil-Prozessen bei Objekten unter 200 Thaler. Der Herr Abgeordnete von Werdeck ist Referent in dieser Sache, und bitte ich ihn, den Vortrag darüber zu halten.

Referent v. Werdeck: Das Gutachten lautet folgendermaßen:

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen der Abgg. Wächter, Schlenther und Denzin, wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civil-Prozessen bei Objekten unter 200 Thlr.

In der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 Abschnitt I. Anmerkung 2 ist vorgeschrieben, daß Parteien in Sachen, welche zur ersten, zweiten oder dritten Kolonne (bei Objekten bis zu 200 Thlr.) gehören, wenn sie sich der Hülfe eines Justiz-Kommissarius ohne Noth bedient haben, deren Gebühren nicht erstattet verlangen können.

Die Petenten halten dies im Allgemeinen nicht für gerechtfertigt, einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmung aber um deshalb auch für nothwendig, weil durch Annahme der Verhandlungs-Maxime im jetzigen Prozeß-Verfahren und durch Einführung von Schriftsätzen die Zuziehung von Justiz-Kommissarien zu einer unabweislichen Nothwendigkeit geworden sey.

Der Abg. Wächter formulirt seinen Antrag dahin:

auf das schleunigste ein Gesetz zu erlassen, wodurch die hier bekannte Vorschrift aufgehoben und die Zuziehung von Justiz-Kommissarien ohne Ansehung des Objekts des Rechtsstreits völlig frei gegeben wird.

Der Abg. Schlenther begehrt dagegen:

die Aufhebung der gedachten Bestimmung und Einführung einer unbeschränkten Erstattungs-Verbindlichkeit in Betreff der Mandatarien-Gebühren zum Besten der im Prozesse obsiegenden Partei.

Durch den Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums ist der Abtheilung die Mittheilung gemacht, daß die aus dem bestehenden Verhältnisse hervorgehenden Widersprüche bereits die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf sich gezogen haben, und von derselben auch gegenwärtig dem Staats-Rathe der Entwurf einer Verordnung zur Berathung vorgelegt sey, welche von der Nothwendigkeit ausgeht, Justiz-Kommissarien bei dem gegenwärtigen Prozeß-Verfahren auch bei Gegenständen unter 200 Thlr. zuzuziehen.

In derselben ist deshalb eine allgemeine Erstattungs-Verbindlichkeit in Ansehung der Mandatarien-Gebühren seitens des unterliegenden Gegners mit Einschluß der drei ersten Kolonnen der Gebühren-Taxe in Aussicht genommen.

Da somit den Wünschen der Antragsteller seitens der Staats-Regierung begegnet wird, so liegt keine Veranlassung vor, an letztere einen besonderen Antrag gelangen zu lassen. Die Abtheilung hält einstimmig dafür, daß der Antrag auf sich beruhen könne.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

v. Bodelschwingh. v. Saucken. Frhr. v. Nordeck. Graf v. Galen. Ziemßen. v. Schmidt. v. Wedell. Neumann. Plange. Schult. Potworowski. Marr. Przygordzki. Thomas. Jordan. v. Gaffron. Bertram. v. Werdeck.

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Antrag hier in der Versammlung die erforderliche Unterstützung findet?

Er hat nicht hinreichende Unterstützung gefunden und kann daher nicht zur Berathung gestellt werden.

(Schluß folgt).